

An **Interessierte**

Bevenser Straße 5  
28329 Bremen  
Tel. 0421/30 23 80  
www.biaj.de

Von Paul M. Schröder (Verfasser)  
eMail institut-arbeit-jugend@t-online.de  
Seiten 2

Datum 14. September 2012 (...rentenfrage-wohngeld-grundsicherung)

### **BIAJ-Kurzmitteilung**

#### **Bundesministerin, „auskömmliche Rente“, Grundsicherung und das „vergessene“ Wohngeld**

„Wir haben 2,5 Prozent der Menschen, die in Grundsicherung sind. Das heißt, die ganz große Mehrheit hat eine auskömmliche Rente.“<sup>1</sup>

**Eine Frage zu dieser vielfach wiederholten falschen Schlussfolgerung der Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen, die gerne auch von Arbeitgeberseite übernommen wird (z.B. Michael Hüther als Talkshow-Nachbar von Ursula von der Leyen in der ZDF-Sendung „Maybrit Illner“ am 6. September 2012): Warum bleibt von der Bundesministerin in diesem Zusammenhang die Zahl der Rentnerhaushalte, die auf das gegenüber der Grundsicherung im Alter vorrangige Wohngeld angewiesen sind, es beantragt haben und erhalten, unerwähnt? Immerhin geht es dabei doch um eine weitere nicht kleine Gruppe von Rentnerinnen und Rentner, deren Alterseinkommen (Rente und ggf. weitere Einkommen) offensichtlich nicht ausreichen, ihren Lebensunterhalt (einschließlich der gerade für diese Rentnerinnen und Rentner hohen Wohnkosten) zu finanzieren. Sogar im (zurückgezogen?) Referentenentwurf aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur sog. Zuschussrente wird dies „vergessen“. (siehe Seite 2 oben!)**

Laut amtlicher Statistik (Statistisches Bundesamt) waren Ende 2010 insgesamt nahezu 395.000 Rentnerhaushalte (!) auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz angewiesen - neben den Grundsicherungsempfänger/innen, denn der Bezug von Grundsicherung schließt Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz aus (§ 7 WoGG). Vielleicht ist aber die Wohngeldstatistik zu brisant, denn sie weist neben den 394.699 Rentnerhaushalten lediglich 455 (in Worten: Vierhundertfünfundfünfzig) "Pensionär-Haushalte" aus. Dies könnte zu kritischen Fragen führen.

**Am Rande:** Eine gute Wohngeldregelung (für Rentnerinnen und Rentner), die die regional höchst unterschiedlichen Wohnkosten berücksichtigt, kann sicher vielen Rentnerinnen und Rentnern helfen, zumal die Scheu, Wohngeld zu beantragen, weniger ausgeprägt sein dürfte, als die, Grundsicherung im Alter zu beantragen. Zudem liegt in nicht wenigen Fällen das Alterseinkommen aus Rente plus Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz über dem Alterseinkommen aus Rente plus Grundsicherung im Alter. Das gilt nicht selten auch für Renten unterhalb des Grundsicherungsniveaus.

Natürlich löst eine gute Wohngeldregelung das Problem der zunehmenden Zahl niedriger, nicht existenzsichernder Renten (Alterseinkommen) nicht - insbesondere dann, wenn die Absenkung des Rentenniveaus fortgesetzt wird. **Das "Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile" reichte im Jahr 2011 rechnerisch gerade einmal für etwas weniger als 14,8 Millionen "Standardrenten" bzw. "Äquivalenzrentner(innen)".** Zur Entwicklung der rechnerischen Zahl der "Äquivalenzrentner" (unabhängig von der Altersgrenze 65 Jahre) seit 2003 im Vergleich zur Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter (trotz relativ sinkender Standardrenten) siehe die **Abbildung auf Seite 2. ■**

Fortsetzung auf Seite 2 von 2

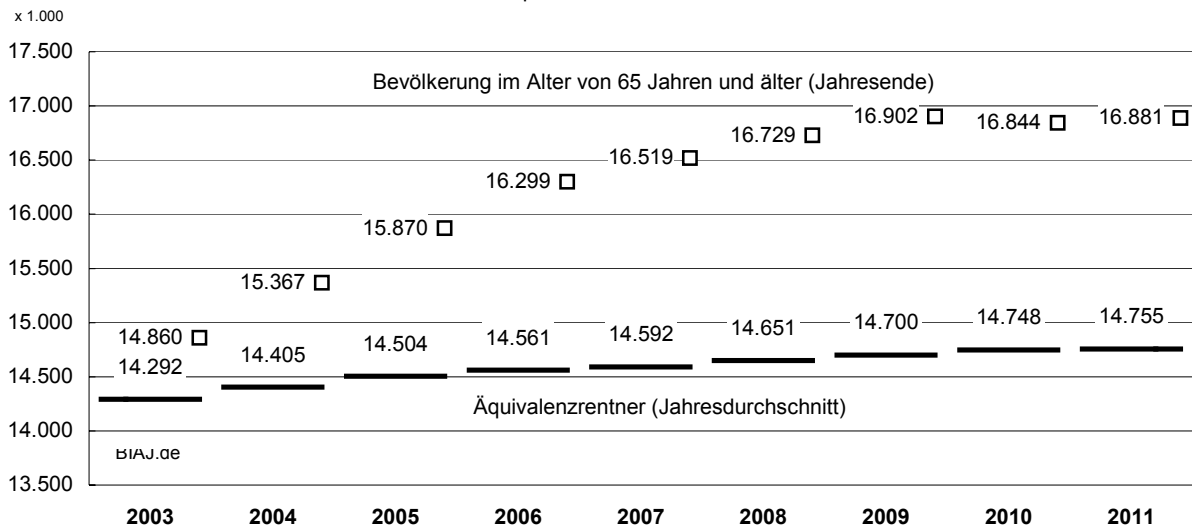
<sup>1</sup> Bundesministerin Ursula von der Leyen am 29. August 2012 im Deutschlandfunk:  
[http://www.dradio.de/dlf/sendungen/interview\\_dlf/1851981/](http://www.dradio.de/dlf/sendungen/interview_dlf/1851981/)

Ein Blick in den **Referentenentwurf vom 7. August 2012 aus dem Hause der Bundesministerin für Arbeit und Soziales** ("Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz)" (S. 35 ff) zeigt: Die 395.000 Rentnerhaushalte, die Wohngeld nach dem Wohngeld beziehen, bzw. müssen, weil ihr Einkommen (Rente und ggf. andere Einkommen) nicht reicht, scheinen den Referenten der Bundesministerin Ursula von der Leyen nicht bekannt zu sein. **Im gesamten Referentenentwurf und damit auch im Abschnitt II., in dem u.a. die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt dargestellt werden (müssen), fehlt das Wort Wohngeld (Wohngeldgesetz, WoGG). Genannt wird nur die "Einsparung des Bundes in der Grundsicherung".**

**Die "Auswirkungen des Rentenpakets auf den Bundeshaushalt" (S. 35) sind demzufolge unvollständig dargestellt.** Denn die Zuschussrente würde zu nicht unerheblichen Entlastungen bei den Ausgaben für Wohngeld führen - eine höhere Rente führt bei ansonsten unveränderten Verhältnissen (insbesondere unveränderten Wohnkosten) zu einem geringeren Wohngeldanspruch. **Dies aber bleibt, wie gesagt, im Referentenentwurf unerwähnt.**

§ 32 Wohngeldgesetz (WoGG) lautet: "Wohngeld nach diesem Gesetz, das von einem Land gezahlt worden ist, ist diesem zur Hälfte vom Bund zu erstatten." M.a.W., die "Einsparungen beim Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz" würden den **Bund und die Länder je zur Hälfte entlasten. Kurz: Die "Finanzwirkungen durch Rentenpaket" (S. 35) sind unvollständig - es fehlt das Wohngeld und (am Rande) es fehlen die Länder.** Anmerkung: Zuständig für das Wohngeld (WoGG) im Bund ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. ■

**Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter am Jahresende und  
Äquivalenzrentner im Jahresdurchschnitt (in 1.000)**  
Bundesrepublik Deutschland: 2003 bis 2011



Quellen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen  
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ - [www.biaj.de](http://www.biaj.de))

#### **Erklärung "Äquivalenzrentner" (Kurz- und Langfassung)**

"Die Anzahl der 'Äquivalenzrentner' ergibt sich aus der Division des Gesamrentenvolumens durch die Standardrente." (BMAS, Rentenlexikon)

„Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner: Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 3 SGB VI). Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren (§ 255a Absatz 3 SGB VI). Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.“ Verordnung der Bundesregierung Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2012 (Bearbeitungsstand: 30.03.2012 7:18 Uhr) ■